

**Bericht zur Entwicklung der
Hilfen zur Erziehung und
Eingliederungshilfen, sowie im
Kinderschutz gemäß SGB VIII
in Heidelberg
(Stand: 31.12.2021)**

Inhalt

1.	Die Fall- und Finanzentwicklung bei den individuellen erzieherischen Hilfen und Eingliederungshilfen (ohne UMA-Hilfen)	3
1.1	Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	4
1.2	Die Entwicklung bei den unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA).....	6
2.	Schutzauftrag des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdungen	7
3.	Steuerungsmöglichkeiten des Sozialen Dienstes im Hilfeprozess	8
4.	Auswirkungen der Corona-Pandemie und Sicherstellung der Hilfestellung und des Kinderschutzes.....	10
4.1	Ansätze zur Bewältigung der Pandemiefolgen.....	11
5.	Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine.....	12
6.	Personelle und qualitative Aspekte im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung des Sozialen Dienstes.....	13
7.	Fazit und Prognose für die weitere Entwicklung	17

1. Die Fall- und Finanzentwicklung bei den individuellen erzieherischen Hilfen und Eingliederungshilfen (ohne UMA-Hilfen)

Laut letzter Veröffentlichung des Statistischen Bundesamts (Oktober 2021) war im Jahr 2020 mit einer Gesamtzahl von 963.020 Hilfen zur Erziehung für junge Menschen bundesweit ein Rückgang von 5,3 % an gewährten Hilfen im Vergleich zum bislang absoluten Höchststand des Vorjahres zu verzeichnen. Entsprechend dieses landes- und bundesweiten Trends ist auch für Heidelberg in 2021 ein leichter Rückgang der Fallzahlen bei gleichzeitigem Anstieg der für die Individualhilfen aufzuwendenden Kosten festzustellen. Hinsichtlich des Kostenanstiegs ist jedoch darauf hinzuweisen, dass im Vergleich aller Stadtkreise in Baden-Württemberg Heidelberg weiterhin regelmäßig die zweitgeringsten Ausgaben aller Städte für Erziehungshilfen pro jungem Mensch aufwendet (522,- €, gegenüber durchschnittlichen Aufwendungen aller Stadtkreise von 792,- € – vgl. KVJS-Statistik 2020; die 2021-Statistik liegt noch nicht vor). Dies ist vor allem auf die gute Versorgung mit strukturellen Hilfen zurückzuführen, die häufig die Inanspruchnahme einer Hilfe zur Erziehung vermeidbar machen.

Daher ist weiterhin davon auszugehen, dass die in Heidelberg vorhandenen präventiven Angebote, sowie die verbindlichen und konsequenten amtsinternen Strukturen hinsichtlich der Fallsteuerung (Falleingang, Diagnostik, regelmäßige Hilfeplanung, Auswertung von Hilfeverläufen), als auch hinsichtlich der Finanzsteuerung (Controlling, Hilfe- und stadtteilbezogene Budgets) wirksam sind, um noch höhere Anstiege von Fallzahlen und Kosten zu vermeiden. Hinsichtlich der zugenommenen Ausgaben ist insbesondere auf die weiter angestiegenen Entgeltsätze in allen Hilfebereichen, insbesondere aber bei den stationären Hilfen hinzuweisen, die die Mehrausgaben entscheidend beeinflussen. Dabei ist auch festzustellen, dass aufgrund komplexer Bedarfslagen - insbesondere bei Hilfen zur Abwendung von Kindeswohlgefährdungen - zunehmend intensivere Hilfeformen erforderlich werden, die nur in engen Betreuungssettings mit entsprechend hohen Kosten zu gewährleisten sind. Die Entgeltsätze der jeweiligen Träger werden vom Landesjugendamt (KVJS) verhandelt und sind vom Kinder- und Jugendamt nicht beeinflussbar.

Betrachtet man die Gesamtmenge aller im jeweiligen Jahresverlauf gewährten Hilfen differenziert nach ambulanten, teilstationären (Tagesgruppen), sowie stationären Hilfen und Inobhutnahmen, so zeigt sich in den vergangenen 3 Jahren folgende Entwicklung (ohne Hilfen für die unbegleiteten minderjährigen Ausländer UMA):

Abb. 1: Entwicklung der Fallzahlen 2019 – 2021 insgesamt (ohne UMA)

Hilfen	2019 ohne UMA	2020 ohne UMA	2021 ohne UMA
ambulante Hilfen	536	628	611
teilstationäre Hilfen	130	121	117
stationäre Hilfen (ohne Inobhutnahmen)	261	261	263
Inobhutnahmen	126	94	70
Summe	1053	1104	1061

Abb. 2: Entwicklung der Ausgaben 2019 – 2021 insgesamt (ohne UMA)

Hilfen	2019 ohne UMA	2020 ohne UMA	2021 ohne UMA
ambulante Hilfen	3.999.141 €	4.599.701 €	4.634.781 €
teilstationäre Hilfen	2.190.874 €	2.302.745 €	2.311.705 €
stationäre Hilfen (ohne Inobhutnahmen)	7.205.524 €	8.986.741 €	9.514.556 €
Inobhutnahmen	562.644 €	551.435 €	587.454 €
Summe	13.958.183 €	16.440.622 €	17.048.496 €

Aus der Darstellung wird deutlich, dass im Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr ein leichter Rückgang der Gesamtfallzahlen bei gleichzeitigem Anstieg der Ausgaben feststellbar ist (von 1104 Fälle in 2020 auf 1061 Fälle in 2021). Hierbei sind etwas geringere Fallzahlen sowohl bei den ambulanten als auch bei den Tagesgruppen-Hilfen (teilstationär) festzustellen, während die Anzahl stationärer Hilfen mit 263 Fällen praktisch auf dem Niveau der beiden Vorjahre geblieben sind. Bei der Betrachtung der Kostenentwicklung ist auffallend, dass bei relativ gleichgebliebenen Kosten für die ambulanten und teilstationären Hilfen die höheren Ausgaben im Vergleich zum Vorjahr von über 500.000 € im Wesentlichen bei den stationären Hilfen zu verzeichnen sind. Diese Ausgabenentwicklung ist ein deutlicher Hinweis darauf, dass gerade im stationären Bereich die einzelnen Hilfen in ihren Tagessätzen und damit Gesamtkosten regelmäßig deutlich teurer werden, was auch damit zusammenhängt, dass bei immer mehr Hilfen intensivpädagogische Bedarfe bestehen, die ein intensiveres Betreuungssetting – und damit auch deutlich höhere Kostensätze – erfordern (siehe auch Analyse unter Punkt 6 und 7).

Bei den Inobhutnahmen gab es zahlenmäßig zwar einen Rückgang um 24 Fälle im Vergleich zum Vorjahr, die dennoch nur gering voneinander abweichenden Gesamtausgaben für die Inobhutnahmen in den beiden Jahren zeigen aber, dass die Dauer der einzelnen Inobhutnahmen sich durchschnittlich verlängert hat, bzw. auch hier die Kostensätze angestiegen sind.

Insgesamt 74 % - d.h. quasi $\frac{3}{4}$ der gewährten Hilfen wurden in ambulanter (62 %) bzw. teilstationärer (12 %) Form im Lebensraum der jungen Menschen erbracht. Damit wird die Zielsetzung des Kinder- und Jugendamtes der vorrangigen Gewährung familienunterstützender, d. h. ambulanter und teilstationärer Hilfen im Lebensraum junger Menschen, weiterhin sehr gut erreicht. Die ambulanten Hilfen werden vor allem in Form der Erziehungsbeistandschaft und der sozialpädagogischen Familienhilfe erbracht.

1.1 Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

In den oben dargestellten Fall- und Finanzzahlen sind neben erzieherischen Hilfen auch die Eingliederungshilfen für seelisch behinderte bzw. für von seelischer Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche enthalten. Diese machten in 2021 inzwischen schon mehr als ein Drittel (38 %) aller Fälle aus (im 5-Jahres-Vergleich: → 2020: 34% 2019: 29%; 2018: 26 %; 2017: 24%).

Nach § 35a SGB VIII haben Kinder oder Jugendliche Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und
2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Der Hilfebedarf, die Notwendigkeit und Geeignetheit einer Hilfe, sowie deren Art und Umfang wird wie bei den Hilfen zur Erziehung in einem Hilfeplanverfahren, an dem die Eltern und der junge Mensch beteiligt sind, geprüft und festgelegt. Grundlegend für die Hilfestellung ist hierbei ein kinder- und jugendpsychiatrisches Gutachten, da für die Hilfestellung Bewertungen der seelischen Gesundheit des Kindes benötigt werden, die nur ein Facharzt abgeben kann. Neben der ärztlichen Feststellung der medizinischen Voraussetzungen für eine Eingliederungshilfe stellt der Soziale Dienst (ASD) des Jugendamtes fest, ob und in welchem Ausmaß das betreffende Kind in seiner Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) sieht hierzu den Einsatz eines qualifizierten Diagnoseinstruments vor, das im Jahr 2020 vom Sozialen Dienst entwickelt wurde und entsprechend standardisiert verwendet wird.

Wie der folgenden Tabelle zu entnehmen ist, hat sich im Vergleich zum Vorjahr in 2021 die Zahl der Eingliederungshilfen um 29 Fälle von 344 auf 373 Fälle erhöht, was darauf hinweist, dass immer mehr Kinder und Jugendliche eine psychiatrische Diagnose erhalten und gleichzeitig in ihrer Teilhabe am Leben beeinträchtigt sind. Entsprechend dem bundesweiten Trend und der angestellten Analysen ist davon auszugehen, dass hierbei auch Folgeeffekte der Corona-Pandemie ihren Niederschlag finden (vergleiche auch Punkt 4). Weiter deutlich angestiegen sind auch die Ausgaben in diesem Bereich – im Vergleich zum Vorjahr um knapp 600.000 € und im Vergleich zu 2019 gar um 1,6 Mio. €. Die hohen Fallzahlen hängen vor allem damit zusammen, dass immer mehr junge Menschen seelische Beeinträchtigungen aufweisen und auch in Kindertageseinrichtungen und Schulen immer häufiger ergänzende Hilfen notwendig werden, um die Betreuung oder den Schulbesuch sicherstellen zu können. Vor dem Hintergrund einer vorliegenden fachärztlichen Diagnostik und dem allgemeinen Inklusionsanspruch sind die Eingliederungshilfen nur wenig steuerbar. Die gestiegenen Kosten erklären sich vor allem auch damit, dass mit einem Anstieg der stationären Eingliederungshilfen von 58 (2019) auf 75 (2021) diese Hilfen sehr kostenintensiv sind, da aufgrund der Bedarfslagen (z.B. Autismus-Symptomatik) ein engerer Personalschlüssel anzusetzen ist und auch besonderes therapeutisches Fachpersonal benötigt wird.

Abb. 3: Entwicklung der Fallzahlen und Ausgaben für Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII 2019 – 2021

Eingliederungshilfen	2019 ohne UMA	2020 ohne UMA	2021 ohne UMA
Fälle	265 (davon 58 stationär)	344 (davon 62 stationär)	373 (davon 75 stationär)
Ausgaben	5.056.312 €	6.089.531 €	6.648.832 €

1.2 Die Entwicklung im Bereich der unbegleiteten, minderjährigen Ausländer (UMA)

Aktuell (Stand Juli 2022) werden in ganz Deutschland etwa 20.200, in Baden-Württemberg rund 1.900 unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) im Rahmen der Jugendhilfe betreut. Bundesweit bedeutet dies ein Anstieg um über 2000 und landesweit um etwa 300 mehr zu versorgenden UMA im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Baden-Württemberg hat ebenso wie die Stadt Heidelberg aktuell die Aufnahmequote erfüllt, somit können UMA-Neuzugänge – soweit keine Verteilhindernisse vorliegen (z.B. Kinderschutz- oder Krankheitsgründe) – zur Weiterverteilung angemeldet werden.

Grundsätzlich ist das Kinder- und Jugendamt Heidelberg zunächst für alle Kinder und Jugendlichen örtlich und sachlich zuständig, die sich als unbegleitete minderjährige Ausländer in der Gemarkung Heidelberg aufhalten bzw. dort aufgegriffen werden (z.B. durch die Polizei). Die gesetzlich vorgeschriebene Inobhutnahme sieht eine Unterbringung bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder einer sonstigen Wohnform unter Berücksichtigung umfangreicher fachlicher, personeller und räumlicher Standards vor. Nur in wenigen Einzelfällen können die Jugendlichen, wenn es verwandtschaftliche Beziehungen zu bereits in Heidelberg lebenden Menschen gibt, dort aufgenommen werden. In den überwiegend anderen Fällen erfolgt die Inobhutnahme in der Regel in stationären Wohngruppen der Heidelberger Jugendhilfeeinrichtungen.

Hinsichtlich der Entwicklung im Bereich der unbegleiteten, minderjährigen Ausländer (UMA) ist festzustellen, dass der in den Vorjahren erkennbare Trend zu niedrigeren Inobhutnahmehzahlen sich von jungen, unbegleitet geflüchteten Menschen weiterhin anhält. In Heidelberg werden – in der Regel durch das Regierungspräsidium in Patrick Henry Village – pro Monat durchschnittlich 5 potentielle UMA gemeldet, bei denen die dann gesetzlich vorgeschriebenen Befragungen, die erkennungsdienstliche Behandlung, die Alterseinschätzungen, Kinderschutzabklärungen und Gesundheitsuntersuchungen durchgeführt werden. Zur Situation von aus der Ukraine unbegleitet geflüchteten jungen Menschen wird auf Punkt 5. verwiesen).

In der Zuständigkeit des Heidelberger Kinder- und Jugendamtes wurden im Jahr 2021 insgesamt 112 Hilfen für UMA gewährt – dies entspricht einem Rückgang von 17 Fällen im Vergleich zum Vorjahr. Hiervon wurden 21 Hilfen in ambulanter Form und 91 als stationäre Hilfen gewährt (davon 28 ausschließlich im Rahmen einer Inobhutnahme - das sind 7 mehr als im Vorjahr). Hierfür wurden insgesamt knapp 2.500.000 € an Kosten aufgewandt (ca. 600.000 € weniger als in 2020), wobei darauf hinzuweisen ist, dass diese Kosten überwiegend vom Land erstattet werden. Der Schwerpunkt der Hilfen für die jungen geflüchteten Menschen ist vor allem auf notwendige Integrationsmaßnahmen gerichtet. Hierzu zählen die Förderung der Integration in den Bereichen Sprache, Bildung und der Übergang zu beruflichen Perspektiven sowie Wohnraumperspektiven. Sofern weiterhin ein Bedarf an Persönlichkeitsentwicklung und eine entsprechende Mitwirkung gegeben ist, wird die Betreuung im Rahmen der Jugendhilfe in der Regel auf der Grundlage des § 41 SGB VIII (Hilfe für junge Volljährige) auch über das Erreichen der Volljährigkeit hinaus gewährt. In den anderen Fällen sind mit dem Amt für Soziales Absprachen im Sinne eines gelingenden Übergangsmanagements getroffen worden. Erfreulicherweise können weiterhin in mindestens 80 % aller Hilfen erfolgreiche Hilfeverläufe mit einem hohen Grad an Zielerreichung festgestellt werden.

2. Schutzauftrag des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdungen

Erzieherische Hilfen werden häufig vor dem Hintergrund einer Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen gewährt. Hierbei trägt der Soziale Dienst im Rahmen des Wächteramtes eine besondere Verantwortung. Mitteilungen über Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gehen über unterschiedliche Zugangswege beim Kinder- und Jugendamt ein (Kindertageseinrichtung, Schulen, Polizei, Gesundheitswesen, Nachbarn, Verwandte, etc.). In jedem Fall erfolgt auf der Grundlage der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen eine Fallbearbeitung und Gefährdungseinschätzung im Rahmen der amtsintern in einer Dienstanweisung festgelegten Abläufe und fachlichen Standards. Auf diese wird in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses im Rahmen des mündlichen Vortrags näher eingegangen.

Im Hinblick auf die Entwicklung der Fälle von Kindeswohlgefährdungen war bereits im Jahr 2019 ein deutlich höherer Stand als in den Vorjahren erreicht. In 2020 ist die Zahl der im Kinder- und Jugendamt eingegangenen Meldungen leicht zurückgegangen, wobei sich die Zahl der bestätigten Meldungen in etwa auf dem Niveau der Vorjahre bewegte. Im Jahr 2021 hat sich die Anzahl der Gefährdungsmeldungen mit 269 wieder dem hohen Wert von 2019 annähernd angeglichen, wobei die Zahl der bestätigten Meldungen mit 177 einen Höchststand erreicht hat.

Abb. 4: Entwicklung der Meldungen von Kindeswohlgefährdungen 2019 – 2021
(insgesamt und bestätigte)

	2019	2020	2021
Gefährdungsmeldungen	271	245	269
davon bestätigt	174	167	177

Ein Anstieg der Gefährdungsmeldungen war bereits ab Herbst 2020 wieder zu beobachten und hat sich dann im Jahr 2021 fortgesetzt. Dieser Anstieg der Meldungen kann insbesondere mit Verzögerungseffekten aus der Corona-Pandemie in Verbindung gebracht werden, die beispielsweise durch schulische Krisen entstanden sind, die sich im 1. Halbjahr 2020 noch nicht so massiv gezeigt hatten, im neuen Schuljahr mit dem dann bald erneut weggefallenen Präsenzunterricht und auch im Jahr 2021 sich aber wieder verschärft haben.

Insgesamt zeigen die wieder angestiegenen und hohen Zahlen an eingegangenen und bestätigten Gefährdungsmeldungen, dass der Kinderschutz und die Bearbeitung von Gefährdungsmeldungen weiterhin eine elementare Bedeutung im Aufgabenspektrum des Sozialen Dienstes im Jugendamt hat. In etwa 2/3 der Gesamtmeldungen bestätigt sich eine Kindeswohlgefährdung, womit weitere fachliche Schritte der Abklärung, Krisenintervention, Beratung der Eltern und jungen Menschen, Vorbereitung, Einleitung und Durchführung entsprechender Hilfen, sowie gegebenenfalls die Anrufung des Familiengerichts und Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren einhergehen. Nach wie vor ist in der Praxis insbesondere festzustellen, dass vermehrt Gefährdungssituationen mit Säuglingen und Kleinkindern auftreten, in denen meist vor dem Hintergrund von Suchtproblematiken oder psychischen Erkrankungen der Elternteile Vernachlässigungssituationen zu befürchten oder tatsächlich gegeben sind. Die verstärkte gesellschaftliche Auseinandersetzung mit dem Thema Kinderrechte und Kinderschutz – vor allem auch im Zusammenhang mit der Aufarbeitung von institutionalisierter und individueller (sexueller) Gewalt an Kindern – hat zu einer höheren Sensibilität sowohl bei Institutionen als auch in der Bevölkerung im Hinblick

auf Anhaltspunkte für mögliche Gefährdungen geführt und bekräftigt, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl weiterhin eine regelmäßige und vordringliche Aufgabe sowohl für die professionellen Hilfssysteme, als auch für die Gesellschaft insgesamt bleibt. Immer wieder ist hierbei darauf hinzuweisen, dass die Bearbeitung von Gefährdungsfällen für die Mitarbeitenden im Sozialen Dienst des Kinder- und Jugendamtes mit hohen fachlichen Anforderungen und hoher Verantwortungsübernahme einhergeht. So gilt es – häufig zunächst auf der Grundlage von nur wenigen, oder auch widersprüchlichen Informationen – eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und hierbei mögliche Risiken für das Wohl eines Kindes weitestgehend auszuschließen bzw. zu minimieren. Dies geht für die Fachkräfte häufig mit großen Belastungen einher, v.a. auch dann, wenn sich Eltern nicht kooperativ oder gar beschimpfend, beleidigend oder drohend verhalten oder ein familiengerichtliches Verfahren eingeleitet werden muss.

3. Steuerungsmöglichkeiten des Sozialen Dienstes im Hilfeprozess

Die fachliche Herausforderung für den Sozialen Dienst im Kinder- und Jugendamt besteht darin, einerseits dem hilfeschuchenden und hilfebedürftigen Bürger entsprechend den bestehenden Rechtsansprüchen unter Berücksichtigung der fachlichen Voraussetzungen die notwendigen und geeigneten Hilfen zu gewähren. Gleichzeitig sollen sich die für die Hilfestellung insgesamt aufzubringenden Kosten im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets bewegen.

Der fachliche Rahmen der Hilfestellung ist durch die amtsinterne Dienstanweisung für Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen vorgegeben. Für die Steuerung der Fall- und Finanzentwicklung sind im Weiteren folgende Aspekte relevant:

- In jedem Einzelfall sorgfältige Prüfung des Bedarfs, der Notwendigkeit und der Geeignetheit einer Hilfe (hierzu gehört v.a. auch eine realistische Einschätzung der *Mitwirkungsbereitschaft* der Betroffenen und der *Erfolgsaussicht* einer Hilfe).
- Absicherung einer sich abzeichnenden Hilfeentscheidung durch unterstützende kollegiale Beratung und Besprechung mit den jeweiligen Vorgesetzten, sowie bei sich abzeichnenden Eingliederungshilfen durch die monatliche Fallbesprechung unter Beteiligung des Sachgebiets wirtschaftliche Jugendhilfe.
- Bevor Überlegungen in Richtung Hilfen zur Erziehung angestellt werden, müssen zunächst die Eltern in die Verantwortung genommen werden, dann muss vorrangig darüber nachgedacht werden, ob der gegebene Hilfebedarf nicht durch *andere Angebote der Jugendhilfe* oder *andere Institutionen* abgedeckt werden kann/muss, d.h. auch
 - durch strukturelle Angebote, die amtsintern im wechselseitigen Austausch der Fachabteilungen eingerichtet und regelmäßig weiterentwickelt werden (wie z.B. in den Kindertageseinrichtungen die heilpädagogische Unterstützung und Elternberatung, oder die Schulsozialarbeit)
 - durch Beratungs- und Unterstützungsangebote außerhalb der „Hilfen zur Erziehung“, z.B. die Anlaufstelle „Frühe Hilfen“ mit den aufsuchenden Fachkräften, Beratungsstellen der freien Träger oder im Rahmen der offenen Jugendarbeit
 - durch Leistungen des Gesundheitswesens bzw. Krankenversicherungssystems (z.B. kinder- und jugendpsychiatrische Angebote, Ergotherapie, Logopädie ...)

- vor allem wenn Problemdruck aus den Schulen gemeldet wird ist es immer wieder wichtig, vor Einleitung einer Erziehungshilfe primär die eigenen Möglichkeiten und die Verantwortlichen der Schule in Verbindung mit der Schulsozialarbeit zu nutzen darauf hinzuwirken, dass Hilfebedarfe selbständig bearbeitet werden können.
- Nutzung von Angeboten zur Stärkung von Elternkompetenzen (beispielsweise im Rahmen des Landesprogramms STÄRKE)
- Bei der Bewilligung von notwendigen und geeigneten Hilfen zur Erziehung ist darauf zu achten, dass
 - bei vorhandenen Alternativen - wenn keine fachlichen Gründe dagegen sprechen - das kostengünstigste Angebot gewählt wird (z.B. bei stationären Einrichtungen mit vergleichbarer Angebotsstruktur)
 - v.a. bei kostenintensiven Hilfen (v.a. stationäre) immer auch geprüft wird, ob nicht alternativ eine günstigere – aber wenigstens gleichermaßen effektive – Hilfe möglich ist
 - der Hilfebeginn und die Beendigung einer Hilfe auch unter wirtschaftlichen Aspekten bewertet wird (z.B. soweit fachlich verantwortbar Beachtung, dass bei einem Hilfebeginn einer Sozialpädagogischen Familienhilfe ab dem 16. eines Monats in diesem Monat nur der halbe Pauschalkostensatz aufzuwenden ist)
 - regelmäßig der Verlauf der Hilfe im Blickfeld bleibt, d.h. regelmäßig geprüft wird (Hilfeplan), ob die Hilfe weiterhin notwendig ist, ob noch ein erfolgreicher Verlauf in Aussicht ist, ob die Hilfedauer verkürzt werden kann (z.B. durch den Übergang zu einer anderen, weniger intensiven Hilfe), ob bei stationären Hilfen eine Rückführungsmöglichkeit besteht, bzw. darauf in geeigneten Fällen hingearbeitet wird. Hilfen, die nicht mehr geeignet und notwendig sind, sind konsequent zu beenden.
 - gegebenenfalls durch die Zusammenfassung von Hilfen die Effektivität insgesamt erhöht und die Dauer der Hilfen insgesamt verkürzt werden können
 - Hilfen flexibel zu gestalten sind, d.h. z.B. bei ambulanter Nachmittagsbetreuung in geeigneten Fällen nur stundenweise Betreuung oder Betreuung nur an einzelnen Tagen
- Insgesamt ist für die mittel- und langfristige Kostenplanung in Zusammenarbeit mit der Jugendhilfeplanung der Blick auf mögliche strukturelle Defizite in den jeweiligen Stadtteilen oder Institutionen hinzuweisen, d.h. z.B. – falls erforderlich – den Ausbau ambulanter und strukturell verankerter Angebote anzuregen, um spätere höhere Folgekosten für intensivere Hilfen zu vermeiden. In diesem Zusammenhang sind beispielsweise strukturell an einzelnen Schulen oder Kindertageseinrichtungen verortete Fachkräftepools zur Sicherstellung von Schulbegleitungen/ Inklusionshilfen denkbar, die losgelöst von einzeln bewilligten Eingliederungshilfen flexibler eingesetzt und finanziert werden könnten. Eine aktuell in 2022 durchgeführte Erhebung des Sozialen Dienstes im Zusammenhang mit gewährten schulbezogenen Leistungen/ Inklusionshilfen soll u.a. dazu dienen Schulen und betroffene Kinder zu identifizieren, bei denen sich entsprechende Bedarfe häufen, um mit einem kooperativen Ansatz zwischen Schule und Jugendhilfe ein passendes strukturell verankertes Modellprojekt auf den Weg zu bringen.

- Hinweise geben auf festgestellte Mängel in anderen Systemen und Veränderungen anregen.
- Bei belegten Einrichtungen und Diensten genau und regelmäßig die Qualität der Hilfeerbringung im Blick zu haben und darauf zu achten, wie sehr sich auch diese dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Effizienz der Hilfe verpflichtet fühlen.
- Bei belegten Einrichtungen und Diensten die Prinzipien der Qualität/Qualitätsentwicklung, Wirtschaftlichkeit und Effizienz offensiv einfordern.
- Beachtung von Kostensätzen bei ambulant angebotenen Hilfen. Bei Hilfebedarfslagen mit potentiellen anderen Kostenträgern (z.B. Eingliederungshilfen) ist genauestens auf eine mögliche Zuständigkeit anderer Rehabilitationsträger zu achten (z.B. Agentur für Arbeit, Krankenkassen ...)

Insgesamt ist insbesondere regelmäßig die Wirksamkeit der gewährten Hilfen in den Blick zu nehmen. In einer vor einigen Jahren durchgeführten internen Untersuchung der Wirksamkeit der durch das Kinder- und Jugendamt gewährten Individualhilfen, an der alle in den Hilfefprozess involvierten Beteiligten einbezogen waren (d.h. junger Mensch, Eltern, die hilfedurchführende Einrichtung, der soziale Dienst, ggf. Dritte) konnte zusammengefasst festgestellt werden, dass nach Beendigung einer Hilfe fast $\frac{3}{4}$ der Beteiligten voll und ganz bzw. überwiegend mit dem Hilfeverlauf, der wechselseitigen Zusammenarbeit und der Erreichung der im Hilfeplan formulierten Ziele zufrieden waren. Hierdurch konnte eine insgesamt positive Wirkung der eingeleiteten Hilfen belegt werden.

4. Auswirkungen der Corona-Pandemie und Sicherstellung der Hilfgewährung und des Kinderschutzes

Die seit Anfang März 2020 anhaltende Corona-Pandemie hat die Kinder- und Jugendhilfe vor die immer noch anhaltende Herausforderung gestellt, einerseits weiterhin – auch neue – Hilfen zu gewähren und bestehende aufrecht zu erhalten, den Kinderschutz zu gewährleisten, bei all diesen Aufgaben die vielfältigen fachlichen Anforderungen zu erfüllen und andererseits den Infektionsschutz für die Mitarbeitenden und Adressaten der Hilfen, Kinder, Familien und Mitarbeitenden von Trägern, sicherzustellen.

Der Soziale Dienst, sowie die Kooperationspartner der Freien Träger in den Erziehungshilfen sind auch in der Pandemiezeit ihren Aufgaben in angemessener Weise und orientiert an den jeweiligen Hilfebedarfen sowie den Schutz- und Hygieneregeln im jeweils vereinbarten Umfang nachgekommen. Die Hilfeplanungen bei den laufenden Hilfen zur Erziehung wurden in allen Fällen aufrechterhalten. In Zeiten niedrigerer Inzidenzen konnten vermehrt persönliche Kontakte stattfinden, in Zeiten massiverer Einschränkungen/ lockdown mussten im Einzelfall gegebenenfalls Hilfeerbringungen situativ angepasst werden. So konnte beispielsweise bei den ambulanten Hilfen neben weiterhin sichergestellten persönlichen Kontakten und auch Hausbesuchen die Leistungserbringung in alternativer Form und mit alternativen Methoden (z.B. Treffen im Freien, Telefon- oder Online-Termine, Videobesprechungen etc.) erfolgen. Im Bereich der teilstationären Hilfen/ Tagesgruppen waren Kinder teilweise weiterhin in den Gruppen anwesend, teilweise wurden unterschiedliche Formen und Möglichkeiten der Weiterbetreuung entwickelt und an die Bedarfe des jeweiligen jungen Menschen und seiner Eltern angepasst. Im stationären Bereich haben sich die Träger in besonderer Weise um die in Ihren Wohngruppen lebenden

Kinder und Jugendlichen gekümmert und unter den erschwerten Bedingungen von reduzierten Ausgangsmöglichkeiten und eingeschränkten Aktivitäten, Beachtung der Hygiene- und Abstandsregeln, zusätzlicher Vormittagsbetreuung und -beschulung, reduzierten Beurlaubungen nach Hause etc. die Erziehung, Betreuung und Versorgung sehr gut sichergestellt.

Unter diesen benannten Gegebenheiten und der Voraussetzung der weiteren entsprechenden Fortführung und immer wieder neu anzupassenden Hilfeeinbringung konnten die laufenden Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen entsprechend der Empfehlungen der Kommission Kinder- und Jugendhilfe Baden-Württemberg auch weiterhin im bewilligten Umfang weiterfinanziert werden.

Neben der verstärkten Nutzung digitaler Medien in den diversen Aufgabenbereichen – auch mit der Möglichkeit zeitweise im home-office zu arbeiten – war und ist die Aufgabewahrnehmung im Bereich des Kinderschutzes vorrangig. Hierbei ist und bleibt der unmittelbare Kontakt mit den Kindern, Jugendlichen und Familien notwendig und wird sinnvoll und verantwortlich umgesetzt. So erfolgen erforderliche Inaugenscheinnahmen und Interventionen je nach Bedarfslage in Form von Hausbesuchen oder auch Terminen im Amt.

Wie unter den Punkten 1. und 2. dargelegt sind in Heidelberg die Zahlen der Mitteilungen von möglichen Kindeswohlgefährdungen im Jahr 2021 angestiegen, gleichzeitig ist die Zahl der Inobhutnahmen im zurückliegenden Jahr etwas zurückgegangen. Diese Entwicklung war bundesweit zu beobachten. Inwieweit diese Entwicklungen in Zusammenhang mit den lockdowns und den Kontaktbeschränkungen infolge der Corona-Pandemie stehen, lässt sich nicht eindeutig beantworten. Es ist jedoch davon auszugehen – und auch Studien weisen darauf hin – dass ein Teil der Kinderschutzfälle zunächst Corona-bedingt unentdeckt geblieben und das Dunkelfeld somit gewachsen sein könnte. Aufgrund der fortdauernden Belastungssituationen sind nun seit geraumer Zeit Nachholeffekte erkennbar (z.B. Schulabsentismus), die sich auch in der vermehrten Inanspruchnahme von Hilfen niederschlagen. Pandemiebedingt sind die physische und psychische Verfassung von Kindern und Jugendlichen und deren Eltern teilweise stark belastet. Die Nachfrage und der Bedarf an kinder- und jugendpsychiatrischer ambulanter und stationärer Behandlung ist im letzten Jahr und auch aktuell – ebenso wie die Anfragen bei den Erziehungsberatungsstellen und den niedergelassenen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten weiter stetig angestiegen. Studien haben auch gezeigt, dass die pandemiebedingten Auswirkungen abhängig sind von der sozio-ökonomischen Lebenslage der jeweiligen Familie. So zeigen sich besondere Belastungen bei Familien mit Migrationshintergrund, Ein-Eltern-Familien und Familien mit Suchthintergrund oder psychisch kranken Eltern.

4.1. Ansätze zur Bewältigung der Pandemiefolgen

Hinsichtlich der auch in Heidelberg bereits benannten, von den jeweiligen Institutionen zurückgemeldeten deutlich zugenommenen Nachfrage nach Erziehungsberatung sowie kinder- und jugendpsychiatrischer Versorgung gilt es entsprechende beraterische und therapeutische Unterstützungsangebote weiterhin bedarfsgerecht vorzuhalten und gegebenenfalls auszubauen. Für das Kinder- und Jugendamt/ den Sozialen Dienst gilt weiterhin, die etwaigen benachteiligenden Folgen der Corona-Krise für Kinder- und Jugendliche (durch ausgefallene Kita-Betreuung und/oder reduziertem Schulbesuch, durch

familiäre Krisen, ...) verstärkt im Blick zu haben und gemeinsam mit den Kooperationspartnern Kitas, Schule/ Schulsozialarbeit, den Beratungsstellen und Trägern der Erziehungshilfe eventuelle Beeinträchtigungen und besondere Unterstützungs- und Förderbedarfe bei den Kindern und Jugendlichen zu erkennen und diesen mit entsprechenden Hilfen zu begegnen.

Hierbei kommt insbesondere den landes- und bundesweit aufgelegten Förderprogrammen (wie z.B. „Aufholen nach Corona“, zusätzliche Mittel für schulische Förderung, Schulsozialarbeit, aber auch Ferienfreizeiten und außerschulische Angebote) eine ebenso wichtige Bedeutung zu, wie dem für Heidelberg durch den Gemeinderat beschlossenen Corona-Hilfsfonds.

Insbesondere junge Menschen in Risikolagen müssen im Hinblick auf den Aufholbedarf und die Chancengleichheit bei Bildung und Erziehung und beim Übergang Schule-Beruf sowohl in der öffentlichen als auch in der privaten Erziehung weiterhin gestärkt werden. Grundsätzlich ist hierbei der Fokus auf alle Kinder und Jugendliche in ihren spezifischen Entwicklungen und Bedarfen zu richten.

5. Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine

Der seit Februar 2022 in der Ukraine herrschende Krieg stellt neben den globalen und bundesweiten Auswirkungen auch die Heidelberger Verwaltung und Stadtgesellschaft vor besondere Herausforderungen und hat auch Auswirkungen auf die Aufgabenwahrnehmung des Sozialen Dienstes im Kinder- und Jugendamt.

Im Stadtgebiet wurden seit Kriegsbeginn etwa 1.300 aus der Ukraine geflüchtete und vertriebene Menschen aufgenommen. Auch wenn einzelne dieser in Heidelberg angekommenen Menschen mittlerweile wieder in ihr Land zurückgekehrt sind, bleibt die Zahl der zunächst hier Verbleibenden in der benannten Größenordnung relativ konstant. Hieraus ergeben sich zahlreiche Versorgungs- und Integrationsanforderungen, wie Versorgung mit Wohnraum, Regelung der ausländerrechtlichen Angelegenheiten, Leistungsgewährungen im Rahmen der Sozial- und Eingliederungshilfe, sowie des Jobcenters, Versorgung mit Kita- und Schulplätzen, Sprach- und Integrationskurse etc.. Hierzu sind in Heidelberg bislang bereits beachtliche Angebotsstrukturen geschaffen worden.

Besonders zu berücksichtigen ist die Situation im Ankunftszentrum PHV, wo ebenfalls eine hohe Zahl an dort regelmäßig aufgenommenen geflüchteten Menschen zu versorgen ist. Hier waren zwischenzeitlich bis zu 2.000 Menschen aus der Ukraine aufgenommen und für die Weiterverteilung vorgesehen. Das Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg hat zuletzt Anfang August 2022 von einer sehr angespannten Zugangslage in den Landeserstaufnahmeeinrichtungen berichtet.

Für den Sozialen Dienst im Kinder- und Jugendamt ergeben sich in diesem Zusammenhang folgende zusätzliche Aufgaben:

- ° Vorläufige Inobhutnahme mit Altersfeststellung und weitere Versorgung unbegleitet geflüchteter Minderjähriger. Da bislang die meisten Minderjährigen im Verbund mit ihren Müttern oder Verwandten, Freunden etc. geflüchtet sind kam es hier bislang nur zur Inobhutnahme von 6 unbegleiteten Minderjährigen;
- ° Beratung, Unterstützung und ggf. Einleitung von Hilfen für im Verbund geflüchtete Menschen mit Kindern;
- ° Prüfung und Erteilung von Pflegeerlaubnissen, ggf. Anregung von Vormundschaften für Kinder in Fluchtverbänden ohne Sorgeberechtigte;
- ° Werbung unseres Pflegekinderdienstes um Pflegeeltern/ Gasteltern für zu versorgende Kinder, einhergehend mit Prüfung der Geeignetheit und Begleitung. Hierbei haben sich 37 Familien mit der Bereitschaft gemeldet, ein oder mehrere ukrainische Kinder aufzunehmen;
- ° Regelmäßiges Tätigwerden im Rahmen des Kinderschutzes, sowohl für Kinder in Fluchtverbänden im Stadtgebiet, als auch in PHV – hier auch mit Inobhutnahmen, wenn Bezugspersonen vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr zur Verfügung stehen;
- ° Auseinandersetzung mit der potentiellen Aufnahme von aus der Ukraine evakuierten bzw. noch zu evakuierenden Kinderheimen/ Waisenhäusern – in amtsinterner Kooperation mit der Jugendhilfeplanung und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe;

6. Personelle und qualitative Aspekte im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung des Sozialen Dienstes

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei allen vom Sozialen Dienst sicherzustellenden Aufgaben um gesetzliche Pflichtaufgaben mit entsprechenden Rechtsansprüchen handelt, die mit hohen fachlichen Qualitätsansprüchen und einem hohen Maß an Verantwortungsübernahme einhergehen.

Die stark im Fokus stehende und ins öffentliche Bewusstsein gerückte Kostenentwicklung in der Jugendhilfe, besonders auch im Bereich der erzieherischen Hilfen, erhöhen regelmäßig die Anforderungen an die Leitungskräfte und die Sachbearbeiter/innen fachliche und fiskalische Steuerungssysteme, sowie Qualitätsstandards und Qualitätsvereinbarungen weiter zu entwickeln bzw. diese umzusetzen (Fall- und Finanzverantwortung).

Die immer komplexer werdende Fallkonstellationen und Bedarfslagen erfordern vermehrte Abstimmungen mit den Leitungen und vermehrte kollegiale Beratung sowie einen höheren Begleitungs-/Unterstützungsaufwand durch die Leitungen und der Teamkollegen untereinander. Hinzu kommt, dass die personelle Zusammensetzung in der Abteilung Soziale Dienste mittlerweile nicht mehr so stabil ist wie früher und zunehmend durch regelmäßige Fluktuation (Schwangerschaften, Stellenwechsel...) aber auch durch vermehrte – zunehmend auch Corona bedingte – Krankheitsausfälle geprägt ist.

Wesentlich für die Arbeit des Sozialen Dienstes sind zunehmend intensivere Kooperationen und Vernetzungen (z.B. im Qualitätszirkel Jugendamt - Gesundheitswesen, Jugendamt - Schulsozialarbeit, Jugendamt - Jobcenter, Jugendamt - Polizei, institutionsübergreifende Fallbesprechungsrunden, intensivere amtsinterne Abstimmungen zwischen sozialem Dienst und wirtschaftlicher Jugendhilfe, regelmäßige Abstimmungen zwischen dem Kinder- und Jugendamt und dem Amt für Soziales und Senioren in fallbezogenen- und Grundsatzfragen bezogen auf die Schnittstellen in der Eingliederungshilfe, Bundesteilhabegesetz u.v.m....). Dieses wirkt sich auch in eine zunehmend erforderlich werdende Mitarbeit in Arbeitsgruppen zu unterschiedlichen Themen aus.

- **Qualitätssicherung im Kinderschutz**

Gerade auch durch vermehrt im letzten Jahr bekannt gewordene und intensiv in den Medien dargestellte tragische Kinderschutzfälle sind die Jugendämter/Sozialen Dienste zunehmend im Blickfeld der Öffentlichkeit, v.a. durch kritische Medienberichterstattung in Fällen, in denen Kinder zu Schaden gekommen sind. Die komplexen Fallkonstellationen erfordern eine besonders erhöhte Sorgfalt bei der Fallbearbeitung und bringen auch regelmäßig persönliche Belastungen für die Sachbearbeiter/innen und Führungskräfte mit sich. Grundsätzlich sind Termine zur Abklärung und Begleitung im Rahmen des Kinderschutzes – auch Termine beim Familiengericht und Oberlandesgericht – von 2 Fachkräften gemeinsam bzw. von Fachkraft mit Sachgebietsleitung erforderlich.

Gefährdungseinschätzungen sind entsprechend der rechtlichen Vorgaben des § 8a SGB VIII immer im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte vorzunehmen und ad hoc-Einsätze erfordern immer die Beteiligung von zumindest 2 sich unterstützenden Fachkräften, bei mehreren Geschwisterkindern werden entsprechend noch mehr Fachkräfte benötigt. Wie in vielen gesellschaftlichen Bereichen beobachtbar sind leider auch die Fachkräfte des Sozialen Dienstes, insbesondere in Kinderschutzfällen und bei Eingriffen in die elterliche Autonomie, zunehmend mit respektlosem, drohendem und übergriffigem Verhalten und Beschwerden konfrontiert, was eine zusätzliche Belastungskomponente darstellt.

Im Rahmen der vom Sozial- und Justizministerium Baden-Württemberg eingesetzten Kinderschutzkommission und der beim Sozialministerium eingesetzten Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung der Kinderschutzverfahren werden erweiterte Qualitätsstandards und Anforderungen an die Jugendämter im Bereich Kinderschutz gestellt. Dies gilt auch für das vom Sozialen Dienst im Kinder- und Jugendamt gemeinsam mit dem Deutschen Jugendinstitut (DJI) entwickelte und neu eingeführte standardisierte und differenziertere Verfahren der Fallbesprechung und -analyse, sowie ein erweitertes Dokumentationssystem.

Weiterhin stellt auch das seit September 2019 eröffnete Childhood-Haus für Heidelberg eine Verbesserung der Arbeit im Kinderschutz dar. Gleichzeitig gehen die neuen verbesserten Abklärungs- und Abstimmungsmöglichkeiten aber auch wieder mit einem höheren zeitlichen Bearbeitungsaufwand und Kooperationsaufwand einher (Gesundheitswesen, Polizei, Justiz).

- **Zunehmende Komplexität der Fälle**

Sowohl von Seiten des Sozialen Dienstes, als auch durch die Kooperationspartner in den Einrichtungen der Erziehungshilfen und der Kinder- und Jugendpsychiatrie werden weiter zunehmende komplexere Bedarfslagen bei gleichzeitig immer mehr und immer jüngeren Kindern und Jugendlichen wahrgenommen (häufig auch „Systemsprenger“). Damit einher-

gehend hat sich der Arbeitsaufwand in diesen Fällen weiterhin erhöht. Hierbei wird es insbesondere bei erforderlichen stationären Hilfen mit intensivpädagogischen Bedarfen immer schwieriger zeitnah geeignete Einrichtungen zu finden, da viele Anfragen erforderlich sind (ausführliche Telefonate, Zusammenstellen von Fallunterlagen und Versendung, oft mehrfache Vorstellungen mit dem Kind/ Jugendlichen in oft weiter entfernten Heim-Einrichtungen...) und bei häufig erteilten Absagen immer weitergesucht werden muss. Nicht selten müssen für besonders belastete und herausfordernde Kinder und Jugendliche 30 oder mehr Einrichtungen nach einem stationären Platz angefragt werden. Aktuell befinden sich die Jugendämter Rhein-Neckar-Kreis, Mannheim und Heidelberg wegen der auch dort bestehenden entsprechenden Bedarfslagen in einem fachlichen Austausch darüber, wie gegebenenfalls gemeinsam mit regionalen stationären Jugendhilfeeinrichtungen diesen intensivpädagogischen Bedarfen noch besser begegnet werden könnte.

In den zunehmenden komplexen stationären Fällen kommt es zudem immer häufiger vor, dass es zu Krisen und Abbrüchen kommt, d.h. unabhängig von der regulären Hilfeplanung mehrfache zusätzliche Termine in den (teils sehr weit entfernt liegenden Einrichtungen) wahrzunehmen sind. Leider ist auch festzustellen, dass vermehrt stationäre Einrichtungen hilflos auf schwerwiegende Krisen reagieren, verstärkt um Beratung in den Krisenfällen beim ASD nachfragen und die Einrichtungen insgesamt die „schwierigen“ Kinder oder Jugendlichen immer weniger aushalten und halten. Kommt es dann zum Abbruch der Hilfe muss seitens des ASD häufig das Familiengericht angerufen werden und wieder eine neue Einrichtung gesucht werden (mit dem kompletten Aufwand von Telefonaten, Zusammenstellen und Versenden von Fallunterlagen, neue Abstimmung mit den Eltern, Vorstellungsterminen, Verbringung in die neue Einrichtung etc.).

Zusätzlich wird es vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels für den Sozialen Dienst immer schwieriger und aufwändiger beispielsweise zur Durchführung ambulanter Erziehungs- oder Eingliederungshilfen geeignete sozialpädagogische Fachkräfte oder z.B. Heilpädagogen zu finden. Dies führt auch dazu, dass familiäre Krisen gegebenenfalls länger durch eine eigene Betreuung durch den Sozialen Dienst überbrückt werden müssen.

- **Häusliche Gewalt**

In den letzten Jahren ist eine deutliche Zunahme an Polizeimeldungen zu Fällen von partnerschaftlicher häuslicher Gewalt, in denen auch Kinder involviert sind, festzustellen. Waren es im Jahr 2017 noch 26 Fälle mit 47 beteiligten Kindern, gab es im Jahr 2021 einen bisherigen Höchststand mit 58 Fällen und mit deutlich mehr als doppelt so vielen beteiligten Kindern (110) im Vergleich zu 2017. Diese mit Gewalt einhergehenden Fälle sind auch für den ASD mit hoher Belastung verbunden, da häufig die beteiligten gewalttätigen Elternteile auf unsere Interventionen mit Widerstand und Aggressionen auch den ASD-Mitarbeitern gegenüber reagieren.

- **Inklusion**

Überregional – so auch in Heidelberg – besteht ein wachsender Druck von Seiten der Kindertagesstätten und Schulen diese Systeme zu entlasten und dort identifizierte „schwierige“ bzw. verhaltensauffällige oder seelisch beeinträchtigter Kinder und Jugendliche im Rahmen der Einzelfallhilfe zu versorgen (z.B. durch Schulbegleitungen). Das gilt ebenso für Kinder und Jugendliche für die aus dem Gesundheitssystem heraus (Kinder- und Jugendpsychiatrie, niedergelassene Psychotherapeuten, Kinderärzte etc.) ein Bedarf an

Einzelfallhilfe formuliert wird. Hier zeigen sich v.a. zunehmende Bedarfe für Kinder/ Jugendliche mit Autismusspektrums-Störungen, Aufmerksamkeits- und Konzentrations- und Wahrnehmungsstörungen, was sich in entsprechenden Zahlen an schulbezogenen und Kita-bezogenen Eingliederungshilfen ausdrückt.

Auch die im Zusammenhang mit dem Inklusionsanspruch und dem zum 01.01.2020 in Kraft getretenen Bundesteilhabegesetz (BTHG) feststellbaren Fallzunahmen im Bereich der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche haben ihren Anteil an weiterem Arbeitszuwachs. Die in Abbildung 3 unter Punkt 1.1 dargestellten Fallzahlen zeigen, dass inzwischen bereits 2/5 aller vom Kinder- und Jugendamt gewährten Hilfen als Eingliederungshilfen zu gewähren sind (38%). Heidelberg steht v.a. auch aufgrund der hohen Dichte an Kinder- und Jugendpsychiatern und der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie landesweit an der Spitze der pro jungen Menschen in den Stadtkreisen gewährten Eingliederungshilfen. Dabei hat die Einführung des BTHG für die Jugendämter, v.a. konkret für den Sozialen Dienst und die Wirtschaftliche Jugendhilfe weitreichende Konsequenzen. Unter anderem musste neben dem Umgang mit einer neuen komplexen Rechtssystematik mit zahlreichen neuen Vorschriften im Rahmen des SGB IX ein neues standardisiertes Erhebungsinstrument zur Feststellung der Teilhabebeeinträchtigung entwickelt und neu in die Praxis eingeführt und verstetigt werden.

- **Bevölkerungsentwicklung in Heidelberg**

Bei der Analyse der gestiegenen Fallzahlen ist auch ein besonderes Augenmerk auf die Stadt- und Bevölkerungsentwicklung Heidelbergs zu richten. Durch die weitere Erschließung und Bebauung freier Flächen wird Heidelberg weiterhin eine wachsende Stadt sein, die attraktiv gerade auch für jüngere Bevölkerungsschichten und Familien mit Kindern ist. Somit entstehen auch dadurch weitere Hilfebedarfe in den neu entstehenden Stadtteilen/ Wohngebieten auf den Konversionsflächen aber auch durch Wohnraumverdichtung in anderen Stadtgebieten. Laut dem aktuell vom Amt für Statistik und Stadtentwicklung vorgelegten Bevölkerungsbericht ist in den letzten 10 Jahren die Einwohnerzahl Heidelbergs um über 10.100 Einwohner, bzw. um + 7,5% angestiegen. Dabei lag im Jahr 2021 die Anzahl der jungen Menschen (0-17 Jahre) mittlerweile bei 22.111, wobei der Anteil an Kindern an der Gesamtbevölkerung auf 15,1 % gestiegen ist. Hierbei ist der deutlichste Zuwachs mit 368 Kindern/ Jugendlichen in der Altersklasse zwischen 6 und 18 Jahren zu verzeichnen.

- **Reform des SGB VIII – Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)**

Das zum 10.06.2021 neu in Kraft getretene Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) stellt an die Jugendämter und insbesondere auch an den Sozialen Dienst in den nächsten Jahren in erheblichem Maße neue und erweiterte Arbeitsanforderungen.

Die Kernpunkte des neuen SGB VIII in seiner veränderten Fassung sind:

- Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen
- Besserer Kinder und Jugendschutz
- Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe
- Mehr Prävention vor Ort
- Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Die Anpassung der jeweiligen Aufgaben an die neuen rechtlichen Regelungen der SGB VIII-Reform wird im Kinder- und Jugendamt in laufenden Prozessen abteilungsübergreifend umgesetzt bzw. ist bereits umgesetzt worden.

7. Fazit und Prognose für die weitere Entwicklung

Heidelberg verfügt im Gesamtspektrum der Kinder- und Jugendhilfe weiterhin über eine gut ausgebaute Infrastruktur präventiver und strukturell verankerter Angebote. Diese hat wesentlich dazu beigetragen, dass die Fallzahlen und die damit einhergehenden Kosten im Bereich der individuellen erzieherischen Hilfen auch im Jahr 2021 bezogen auf den jeweiligen Anteil junger Menschen an der Gesamtbevölkerung weniger angestiegen sind als im Bundes- und Landesdurchschnitt. Dennoch geht mit den gewährten Hilfen regelmäßig eine Steigerung der Ausgaben einher, die sich vor allem auf die weiter angestiegenen Kostensätze zurückführen lässt. Weiterhin auffällig ist der entsprechend dem Trend der Vorjahre auch in 2021 wiederum feststellbare erneute Anstieg der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche. Hierbei ist mit einem Anteil von fast 40% dieser Hilfen an der Gesamtheit aller Hilfen ein neuer Höchststand erreicht worden. Diese Entwicklung ist durchaus mit Sorge zu betrachten, zeigt sie doch, dass immer mehr junge Menschen seelisch belastet sind und entsprechende kinder- und jugendpsychiatrische Diagnosen erhalten. Hierbei handelt es sich vorwiegend um diagnostizierte Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörungen (ADHS), Störungen des Sozialverhaltens, Depressive-/Angststörungen oder Autismus-Spektrum-Störungen. Häufig kann diesen Bedarfen nur mit Hilfen begegnet werden, die einen intensiven Personalschlüssel (bis hin zu 1:1-Betreuungen) und besondere Qualifikationen voraussetzen und dadurch auch entsprechend kostenintensiv sind. Wie unter Punkt 4 dargelegt muss auch davon ausgegangen werden, dass sich auch Pandemie-bedingt in diesem Bereich zunehmende Bedarfe ergeben haben.

Trotz in Heidelberg im Jahr 2021 leicht zurückgegangener Zahlen bei den Inobhutnahmen weisen die im Vergleich zum Vorjahr dennoch annähernd gleichen Gesamtausgaben darauf hin, dass die Dauer der einzelnen Inobhutnahmen sich durchschnittlich verlängert hat, bzw. auch hier die Kostensätze angestiegen sind.

Im Bereich der unbegleiteten, minderjährigen Ausländer (UMA) ist festzustellen, dass trotz weiter zurückgegangener Aufnahmezahlen im Jahr 2020 immer noch insgesamt 112 Hilfen für UMA gewährt wurden und auch weiterhin neu ankommende geflüchtete junge Menschen im Rahmen der Jugendhilfe zu versorgen sind. Hier gilt es vor allem auch die weitere Entwicklung im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine im Blick zu behalten, die bei anhaltender Kriegsdauer eine weitere Zunahme an geflüchteten und vertriebenen Menschen – auch unbegleiteter Minderjähriger – erwarten lässt.

Im Hinblick auf die Entwicklung der Fälle von Kindeswohlgefährdungen ist festzuhalten, dass insbesondere aufgrund des in 2021 erreichten Höchststandes an bestätigten Gefährdungsmeldungen, der Kinderschutz und die Bearbeitung von Gefährdungsmeldungen weiterhin eine zentrale Bedeutung im Aufgabenspektrum des Sozialen Dienstes im Jugendamt hat.

Insgesamt ist für Heidelberg positiv festzuhalten, dass trotz der gestiegenen Fallzahlen und Ausgaben der Anteil an familienunterstützenden/ -ergänzenden Hilfen mit 74% nach wie vor

deutlich höher ist, als der Anteil der familienersetzenden Hilfen, wodurch weiterhin die Zielsetzung erreicht wird, Kinder, Jugendliche und Familien vorwiegend in ihrem Sozialraum zu unterstützen.

Der Soziale Dienst und alle beteiligten Fachstellen des Kinder- und Jugendamtes werden im Rahmen der benannten Steuerungsmöglichkeiten weiterhin höchste Anstrengungen unternehmen, um eine insgesamt ausgewogene Angebotsstruktur aus präventiven, strukturellen und individuellen Hilfen sicherzustellen.

Dennoch ist aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung und dem stetig wachsenden Anteil junger Menschen an der Gesamtbevölkerung Heidelbergs mit weiter ansteigenden Problemlagen und damit verbundener zunehmender Notwendigkeit der Gewährung individueller erzieherischer Hilfen als Konsequenz einer im Einzelfall nicht gelingenden familiären Erziehung zu rechnen. So liegen Stand August die für 2022 für alle Hilfen prognostizierten Gesamtausgaben auch schon leicht über dem Haushaltsansatz. Somit ist weiterhin ein Trend zu ansteigenden finanziellen Aufwendungen zu erkennen.

Hierbei werden sich weiterhin insbesondere die Zunahme an intensivpädagogischen und stationären Hilfen mit überdurchschnittlich hohen Hilfekosten, sowie Entgeltsteigerungen in allen Bereichen der Einzelfallhilfen niederschlagen. Auch der im Zusammenhang mit dem neuen Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) nochmals deutlich hervorgehobene Inklusionsanspruch und die Vorgaben aus dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) lassen weitere Hilfeansprüche und damit weitere Zunahmen im Bereich der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche erwarten.

Unter diesen Voraussetzungen wird der für den kommenden Doppelhaushalt 2023-2024 zu bildende Haushaltsansatz für die Hilfen zur Erziehung und die Eingliederungshilfen entsprechend anzupassen sein.

Um die gestiegenen Bedarfslagen und Aufgaben rund um die Prüfung, Gewährung und Begleitung bzw. Fallsteuerung in den Individualhilfen und vor allem die mit hoher Verantwortung verbundenen Aufgaben im Kinderschutz weiterhin fachgerecht erfüllen zu können ist eine angemessene Personalausstattung des Sozialen Dienstes unerlässlich. Hierzu ist im neuen KJSG (§79 SGB VIII) erstmals rechtlich geregelt worden, dass "die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter (...) einschließlich der Möglichkeit der Nutzung digitaler Geräte zu sorgen haben; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften. Zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung ist ein Verfahren zur Personalbemessung zu nutzen."

Hierzu befindet sich das Kinder- und Jugendamt in guter und konstruktiver Abstimmung mit dem Personal- und Organisationsamt mit der Zielsetzung ein geeignetes Personalbemessungsverfahren zu implementieren und alle Fachbereiche des Amtes sach- und bedarfsgerecht personell auszustatten. Der weitere Verlauf hierzu bleibt – gerade auch vor dem Hintergrund des sich sowohl im Sozialbereich, als auch im Verwaltungsbereich verschärfenden Fachkräftemangels – abzuwarten.